

Mannheim

~~54/K~~ Käfertal

BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET ÖSTLICH DER LICHTEN ZEILE UND SÜDLICH DES SPECKWEGES

73/2

M. 1:1000

55
Käfertal

Erläuterung:

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES		ALLGEMEINE WOHNGBIETE
	REINE WOHNGBIETE		OFFENE BAUWEISE
	GRUNDFLÄCHENZAHL		SATTELDACH
	GESCHOSSFLÄCHENZAHL		NEU FESTZUSETZENDE BAULINIE, SOWIE NEU FESTZUSETZENDE BAULINIE UND STRASSENBE- GRENZUNGSLINIE
	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (ZWINGEND)		NEU FESTZUSETZENDE BAUGRENZE
	GESCHLOSSENE BAUWEISE		NEU FESTZUSETZENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
	FLACHDACH		AUFZUHEBENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
	NEU FESTZUSETZENDE BAULINIE, SOWIE NEU FESTZUSETZENDE BAULINIE UND STRASSENBE- GRENZUNGSLINIE		STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
	NEU FESTZUSETZENDE BAUGRENZE		STRASSENBEGLEITGRÜN
	NEU FESTZUSETZENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE		M ABSTELLPLATZ FÜR MÜLLTonne 1,1 m ³
	AUFZUHEBENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE		GEHWEGFLÄCHEN
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN		NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN
	GEHWEGFLÄCHEN		FLÄCHE FÜR VERSORGENSANLAGE
	NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN		UMFORMERSTATION
	FLÄCHE FÜR VERSORGENSANLAGE		BESTEHENDE UND BLEIBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
	BESTEHENDE UND BLEIBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN		AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
	AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN		VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
	VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN		EINFRIEDIGUNG NUR ALS SAUMSTEIN
	EINFRIEDIGUNG NUR ALS SAUMSTEIN		EINFRIEDIGUNG ABWEICHEND VON DER GRUNDSTÜCKSGRENZE
	EINFRIEDIGUNG ABWEICHEND VON DER GRUNDSTÜCKSGRENZE		EINFRIEDIGUNG AUF DER GRUNDSTÜCKSGRENZE
	EINFRIEDIGUNG AUF DER GRUNDSTÜCKSGRENZE		VORHANDENE UND ABZUBRECHENDE GEBÄUDE
	VORHANDENE UND ABZUBRECHENDE GEBÄUDE		STELLPLÄTZE
	STELLPLÄTZE		St GARAGEN
	St GARAGEN		DG DOPPELSTOCKGARAGEN
	DG DOPPELSTOCKGARAGEN		97.17 NEUE STRASSENHÖHEN
	97.17 NEUE STRASSENHÖHEN		BESONDERER BEBAUUNGSPLAN VORGESEHEN
	BESONDERER BEBAUUNGSPLAN VORGESEHEN		DACHZERFALLUNG
	DACHZERFALLUNG		LEITUNGSRECHTE
	LEITUNGSRECHTE		SICHTWINKEL, BEPFLANZUNG ≤ 0,80m HÖHE
	SICHTWINKEL, BEPFLANZUNG ≤ 0,80m HÖHE		BÖSCHUNGEN
	BÖSCHUNGEN		ZUGEHÖRIGKEIT VON WOHNUNGEN: GARAGEN ODER STELLPLÄTZE BZW. MÜLLPLATZ
	ZUGEHÖRIGKEIT VON WOHNUNGEN: GARAGEN ODER STELLPLÄTZE BZW. MÜLLPLATZ		

Schriftliche Festsetzungen

1. IN DEN FLACHBAUGEBIETEN MUSS DER ABSTAND ZWISCHEN HINTERKANTE GEHWEG UND VORDERKANTE GARAGE MIND. 5.0m BETRAGEN.
- * 2. DIE HERSTELLUNG DER PRIVATEN EINSTELLPLÄTZE, DIE IN FORM VON PARKBUCHTEN ALLSEITS VOM ÖFFENTLICHEN STRASSENGELÄNDE UMGEBEN SIND, ERFOLGT AUF KOSTEN DER EIGENTÜMER DURCH DIE STADT, DIE AUCH DIE HERSTELLUNGSART UND GESTALTUNG BESTIMMT.
3. AUF DEN MIT LEITUNGSRECHTEN VERSEHENEN FLÄCHEN IST DIE ERSTELLUNG VON STRASSENBELEUCHTUNGSMASTEN ZU DULDEN.
4. IN DEN FLACHBAUWOHNGBIETEN (EIN- UND ZWEIFGESCHOSSIG) SIND JE GRUNDSTÜCK NICHT MEHR ALS 2 WOHNUNGEN ZULÄSSIG.
- * 5. REIHEN- UND DOPPELHÄUSER MÜSSEN IN DACHFORM, TRAUFHÖHE UND MATERIAL DER AUSSENWÄNDE EINANDER ANGEPASST WERDEN.
- * 6. STRASSESEITIGE EINFRIEDIGUNGEN SIND STRASSENZÜGSWEISE NACH LAGE UND AUSFÜHRUNG EINHEITLICH ZU GESTALTEN; DIE HÖHE DARF 80cm NICHT ÜBERSCHREITEN.
- * 7. SEITLICHE UND RÜCKWÄRTIGE EINFRIEDIGUNGEN SIND IN MASCHENDRAHT ZU ERSTELLEN. DIE HÖHE DARF 1,00m NICHT ÜBERSCHREITEN.
- * 8. SATTELDÄCHER MÜSSEN MIT EINER NEIGUNG VON 35° VERSEHEN WERDEN. DACHAUFBAUTEN SIND NICHT ZULÄSSIG.
9. BEI GRUNDSTÜCKEN MIT MIND. 3 WOHNUNGEN SIND KINDERSPIELPLÄTZE VON $\geq 5\text{qm}$ /WOHNUNG ANZULEGEN.
10. DIE DURCH ANSCHÜTTUNGEN GEMÄSS DEN ZEICHNER. FESTSETZUNGEN ENTSTEHENDEN BÖSCHUNGEN SIND AUF DEN PRIVATEN GRUNDSTÜCKEN ZU DULDEN.
- * 11. SOCKELHÖHE BEI DOPPEL- UND EINZELHAUSBEBAUUNG $\leq 0,45\text{m}$ ÜBER GEHWEGHINTERKANTE.

Hinweise:

- 1 FÜR DIE BEBAUUNG GELTEN DIE VORSCHRIFTEN DER BauNVO IN DER AB 1.1.1969 GÜLTIGEN FASSUNG UND DER LBO VOM 6.4.1964.
- 2 DIE PROFILGESTALTUNG INNERHALB DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN IST NICHT GEGENSTAND DES BEBAUUNGSPLANES.

DIE MIT * GEKENNZEICHNETEN FESTSETZUNGEN BERUHEN AUF § 111 (5) LBO.

Mannheim, den 3. 7. 1970

DER OBERBÜRGERMEISTER DEZ. VIII

Vining

STADTOBERBAUDIREKTOR

Mannheim, den 3. 7. 1970

STADTPLANUNGSAMT

Callen

LTD. STADTBAUDIREKTOR

VOLKSSCHULE

Der vom Gemeinderat der Stadt Mannheim am 22. JUNI 1971 als Satzung beschlossene Bebauungsplan (§ 10 BBauG.) ist nach § 12 BBauG. am 27. AUG 1971 rechtsverbindlich geworden.

Mannheim, den 27. AUG 1971

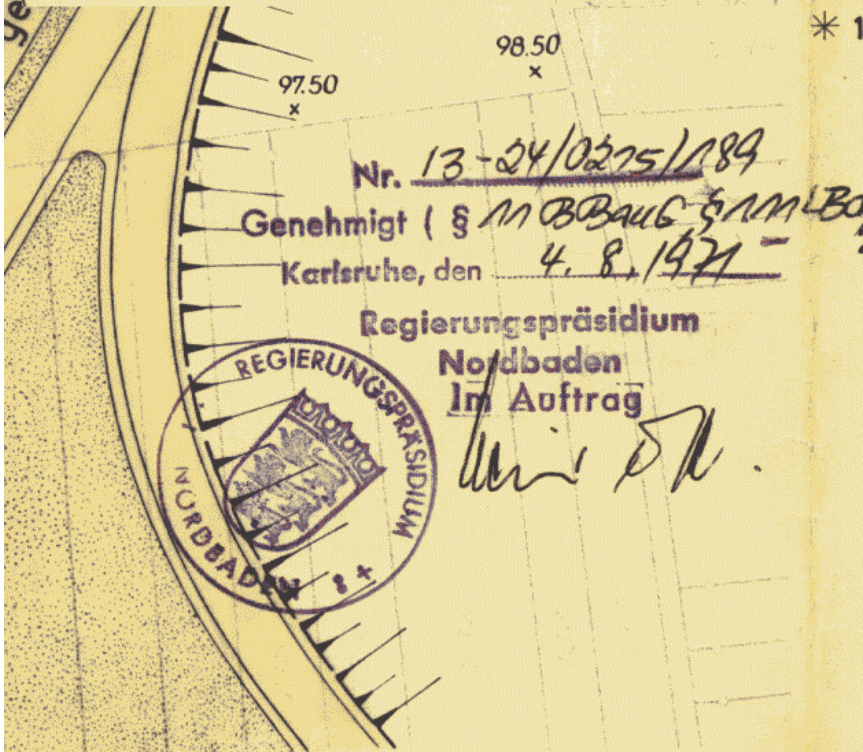


Stadt Mannheim

Dezernat IV

Bürgermeister

[Handwritten signature]



Die Übereinstimmung der durch Raster aufgetragenen Darstellung der bestehenden Grundstücke und Gebäude mit dem Vermessungswerk Stand vom 1. 2. 1969 wird bestätigt.

Mannheim, den 3. 7. 1970

Vermessungs- und Katasteramt



[Handwritten signature]